

Bestimmungen betreffend versuchsweise Errichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primärschulen

Basel-Stadt Regierungsrat

Basel, 1888

Bestimmungen

betreffend versuchsweise Errichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschulen.

(Vom Regierungsrat genehmigt den 24. Januar 1888.)

§ 1.

Auf Anfang des Schuljahres 1888/89 wird in Grossbasel und in Kleinbasel versuchsweise je eine Spezialklasse für schwachbegabte Schüler der Primarschulen errichtet.

§ 2.

Diese Klassen werden in möglichst zentraler Lage der betreffenden Stadtteile untergebracht.

§ 3.

Jeder Spezialklasse werden die schwachbegabten Kinder des betreffenden Stadtteils, Knaben und Mädchen, zugeteilt.

§ 4.

Die Zahl der Kinder einer Spezialklasse darf 25 nicht übersteigen.

§ 5.

Die Leitung einer jeden der beiden Spezialklassen wird von der Primarschulinspektion mit Genehmigung des Erziehungsrates einer Lehrerin, eventuell einem Lehrer der hiesigen öffentlichen Schulen übertragen.

§ 6.

In die Spezialklasse werden nicht aufgenommen:

a) Kinder, welche vermöge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich für den Besuch einer öffentlichen Schule überhaupt nicht eignen.

b) Kinder, welche sittlich verdorben sind.

c) Kinder, welche das Lehrziel der zweiten Klasse der Primarschule erreicht haben.

§ 7.

In die Spezialklasse werden aufgenommen Kinder, welche zwar bildungsfähig sind, aber in Folge körperlicher oder geistiger Mängel einer individuellen Behandlung bedürfen und deshalb in den gewöhnlichen Klassen der öffentlichen Schule mit ihren normal beanlagten Klassengenossen nicht Schritt halten können.

§ 8.

Die Aufnahme findet statt:

a) auf Antrag der Eltern und mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes, nachdem ein wenigstens einjähriger Versuch in einer gewöhnlichen Klasse den Nachweis geleistet hat, dass das betr. Kind in die Spezialklasse gehört.

b) auf Veranlassung des Erziehungsdepartementes und mit Zustimmung der Eltern, nachdem ein wenigstens zweijähriger Versuch in einer gewöhnlichen Klasse erwiesen hat, dass das betreffende Kind in die Spezialklasse gehört.

In beiden Fällen muss die Aufnahme vom Klassenlehrer, vom Schulinspektor und vom Schularzt befürwortet sein.

§ 9.

Wenn die Eltern mit der Zuteilung ihres Kindes in die Spezialklasse nicht einverstanden sind, bleibt dem Erziehungsdepartement die Entscheidung vorbehalten, ob das Kind noch länger in einer gewöhnlichen Schulklasse verbleiben oder ob es aus der öffentlichen Schule entfernt werden soll.

§ 10.

Auf Antrag der betr. Lehrerin, bezw. des betr. Lehrers und mit Zustimmung des Schul-

Inspektors und des Schularztes kann das Erziehungsdepartement zu jeder Zeit ein Kind aus der Spezialklasse in eine entsprechende gewöhnliche Klasse versetzen.

§ 11.

Das Lehrziel der Spezialklassen für schwachbegabte Schüler richtet sich im allgemeinen nach dem der Primarschulen. Die an letzterm mit Rücksicht auf die Befähigung der betr. Kinder und nach Massgabe der gesammelten Erfahrungen vorzunehmenden Änderungen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Basel, den 22. Dezember 1887.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Dr. Zutt.

Der Sekretär:

H. Zehntner.